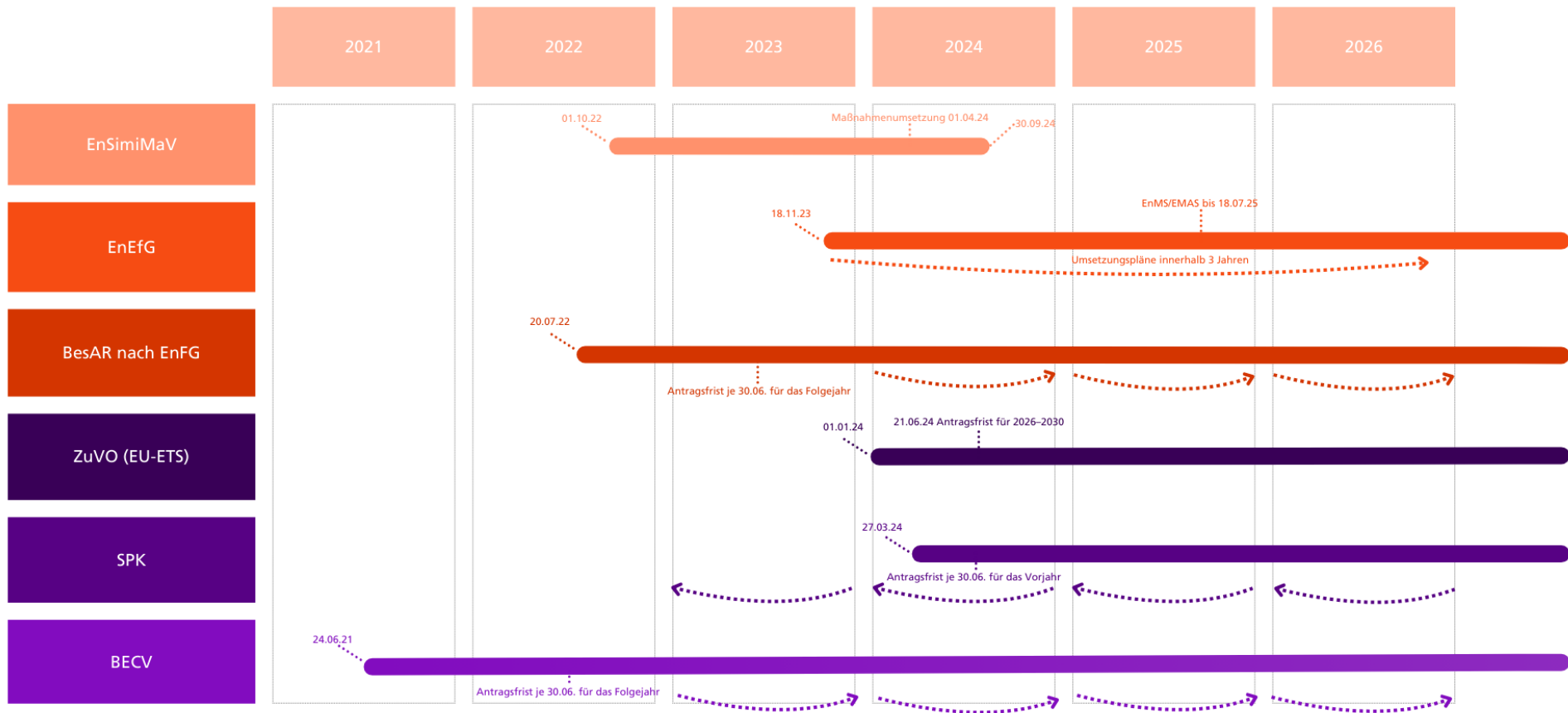


Übersicht Ökologische Gegenleistungen

	Wer?	Was?	Bis wann?	Überprüfungspflicht	VALERI	Zuständige Behörde
EnSimiMaV	Ø > 10 GWh	Energieeffizienzmaßnahmen	18 Monate Umsetzungsfrist (01.04.2024) ³	✓	✓	Energieauditor/ Umweltgutachter
EnEfG	Ø > 2,5 GWh	Maßnahmen- umsetzungspläne	Innerhalb von 3 Jahren	✓	✓	BAFA
	Ø > 7,5 GWh	Umsetzungspläne + EnMS oder EMAS	EnMS/EMAS bis 18.07.2025			
BesAR nach EnFG	Mind. 1 Abnahmestelle > 1 GWh	Energieeffizienzmaßnahmen (EnMS oder EMAS) / 30% erneuerbare Energien / Dekarbonisierungsmaß- nahmen	Jeweils 30.06. für das Folgejahr ⁴	✓	✓	BAFA
Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten (EU-ETS)	Emissionshandels- pflicht	Energieeffizienz- maßnahmen/Klimaneutrali- tätspläne	21.06.2024	✓	✗	DEHSt
SPK	Zugehörigkeit zu bestimmten Sektoren ¹	Energieeffizienzmaßnahmen (EnMS oder EMAS) / 30% erneuerbare Energien / Dekarbonisierungsmaß- nahmen	Jeweils 30.06. für das Vorjahr ⁵	✓	✓	DEHSt
BECV	Zugehörigkeit zu bestimmten Sektoren ²	EnMS oder EMAS / Energieeffizienzmaßnahmen / Dekarbonisierungsmaß- nahmen	Jeweils 30.06. für das Folgejahr ⁶	✓	✓	DEHSt

Übersicht der Fristen



Erläuterungen

¹ Beihilfeberechtigt sind Unternehmen, die in einer oder mehreren Anlagen Produkte herstellen, die unter einen der im Anhang I der [Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten](#) genannten Sektoren fallen.

² Ein Unternehmen ist beihilfefähig, wenn es einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist. Beihilfeberechtigt sind Sektoren und Teilsektoren, die

1. in den Tabellen 1 und 2 der Anlage zu dieser Verordnung genannt sind oder
2. im Verfahren nach Abschnitt 6 nachträglich anerkannt wurden (§5 BECV).

³ Energieeffizienzmaßnahmen, die bis zum 01.10.2022 identifiziert wurden, müssen nach § 4 EnSiMimaV innerhalb von 18 Monaten, also bis zum 01.04.2024 umgesetzt werden.

⁴ 30.06.2023: Nachweis zur Umsetzung aller wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen oder Eigenerklärung mit beabsichtigten Investitionen innerhalb der nächsten drei Jahre (alternativ andere ökologische Gegenleistungen).

⁵ Für 2021 bis 2024: Umsetzung der identifizierten wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen, mind. in Höhe der ausgezahlten Beihilfebeträge (ab 2025 für vorangegangenes Jahr). Entspricht die Investitionssumme weniger als 50 % des Beihilfebetrags gilt § 11 BECV mit Definition der Wirtschaftlichkeit und Nachweisführung gegenüber der DEHSt.

⁶ Abrechnungsjahr 2023: Bis 30.06.2024 (danach jährlich) Nachweis bei der DEHSt über getätigte Investitionen oder keine Identifikation von wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen (alternativ andere ökologische Gegenleistungen).

Alle Angaben ohne Gewähr.

Weiterführende Links

[DIN EN 17463](#)

[Energieeffizienzgesetz \(EnEfG\)](#)

▶ [Weitere Infos](#)

[EnSimiMaV](#)

▶ [Weitere Infos](#)

Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) nach [Energiefinanzierungsgesetz \(EnFG\)](#)

[Novellierte EU-ZuVO vom 31.01.2024](#)

▶ [Informationseite der DEHSt](#)

[Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten](#) (Strompreiskompensation SPK)

▶ [Weitere Infos](#)

[BEHG Carbon Leakage Verordnung – BECV](#)

▶ [Weitere Infos](#)

▶ [Leitfaden BECV der DEHSt](#)

▶ [Hilfestellungen zum Antragsverfahren sowie Nachweise der ökologischen Gegenleistungen](#)